Expertenservice online

Aus der Redaktion des Lexikon Lohnbüro November 2008

Stichwort „regelmäßige Arbeitsstätte“

Wann liegt eigentlich eine regelmäßige Arbeitsstätte im Betrieb des Arbeitgebers vor? In diesem Zusammenhang tauchen in der Praxis immer wieder Unsicherheiten auf. Im folgenden werden für Sie die wichtigsten Grundsätze kurz zusammengefasst.

Die „regelmäßige Arbeitsstätte“ ist der zentrale Begriff des gesamten lohnsteuerlichen Reisekostenrechts. Liegt eine regelmäßige Arbeitsstätte vor, ist in den Fällen der Firmenwagengestellung ein zusätzlicher geldwerter Vorteil für die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte zu versteuern und ein steuerfreier Ersatz der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen ist nicht möglich.

Die Finanzverwaltung geht im Wege einer Fiktion von einer regelmäßigen Arbeitsstätte aus, wenn die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers vom Arbeitnehmer durchschnittlich im Kalenderjahr an einem Arbeitstag je Arbeitswoche aufgesucht wird; dies gilt auch dann, wenn ein derartiger Umfang zunächst nicht geplant bzw. beabsichtigt gewesen ist. Diese „46-Tage-Regelung“ (52 Wochen abzüglich 6 Wochen Urlaub/Krankheit) kann auch dazu führen, dass der Arbeitnehmer mehrere regelmäßige Arbeitsstätten nebeneinander hat. Der Bundesfinanzhof hat die vorstehende Verwaltungsauffassung zur „46-Tage-Regelung“ bestätigt. Er geht ebenfalls von einer regelmäßigen Arbeitsstätte aus, wenn ein Außendienstmitarbeiter mindestens einmal wöchentlich den Betriebssitz seines Arbeitgebers aufsucht (BFH-Urteil vom 4.4.2008 VI R 85/04).

Die Finanzverwaltung will zudem bereits dann von einer regelmäßigen Arbeitsstätte ausgehen, wenn der Arbeitnehmer an mindestens 46 Tagen im Kalenderjahr die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers aufsuchen „soll“. Eine regelmäßige Arbeitsstätte wird daher auch dann angenommen, wenn die 46 Tage – entgegen der ursprünglichen Annahme – „planwidrig“ nicht erreicht werden.

Beispiel

Arbeitgeber und Arbeitnehmer gehen zu Beginn des Jahres davon aus, dass der Arbeitnehmer im Betrieb des Arbeitgebers eine regelmäßige Arbeitsstätte hat, da der Arbeitnehmer den Betrieb des Arbeitgebers voraussichtlich an einem Arbeitstag in der Woche aufsuchen wird. Aufgrund einer längeren Erkrankung mit anschließender Kur sucht der Arbeitnehmer den Betrieb des Arbeitgebers jedoch tatsächlich nur an 30 Arbeitstagen im Jahr auf.
Der Arbeitnehmer hat im Betrieb des Arbeitgebers eine regelmäßige Arbeitsstätte, da er den Betrieb durchschnittlich an einem Arbeitstag in der Woche aufsuchen sollte. Daher ist von einer regelmäßigen Arbeitsstätte auszugehen, obwohl die „46-Tage-Regelung“ planwidrig unterschritten wurde und der Arbeitnehmer den Betrieb tatsächlich nur an 30 Tagen aufgesucht hat.

Beachten sollten Sie aber auf jeden Fall, dass befristete Abordnungen auch zu einer anderen betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers nicht zu einer regelmäßigen Arbeitsstätte führen und daher ein steuerfreier Reisekostenersatz des Arbeitgebers wegen vorübergehender Auswärtstätigkeit zulässig ist. Merke: Die befristete Abordnung geht der „46-Tage-Regelung“ vor!

Bei der Tätigkeit bei einem Kunden kann eine regelmäßige Arbeitsstätte grundsätzlich nur bei einer Dauertätigkeit begründet werden. Bei zeitlichen befristeten Tätigkeiten oder bei projektbezogenen Tätigkeiten ist also auch hier ein steuerfreier Reisekostenersatz möglich. In der Praxis sollte aber unbedingt darauf geachtet werden, dass sich sowohl aus den vorhandenen Unterlagen als auch aus dem tatsächlichen Geschehensablauf die zeitliche Befristung bzw. die Projektbezogenheit der Tätigkeit eindeutig ergibt.